

ZH_OBERGERICHT RT200057 vom 26. Mai 2020

ZH Obergericht, 2020-05-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT200057

FR: ZH_OBERGERICHT RT200057 du 26 mai 2020

IT: ZH_OBERGERICHT RT200057 del 26 maggio 2020

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 10. März 2020 erteilte die Vorinstanz dem Gesuchsteller und Beschwerdegegner (fortan Gesuchsteller) in der Betreuung Nr. ... des Be- treibungsamtes Zürich 4, Zahlungsbefehl vom 6. Januar 2020, definitive Rechts- öffnung für Fr. 500.– (Urk. 16 S. 3, Dispositiv-Ziffer 1).

E. 2

Mit nicht unterzeichneter Eingabe vom 30. April 2020, zur Post gege- ben am 8. Mai 2020, erhob der Gesuchsgegner und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsgegner) vor Vorinstanz Beschwerde gegen das erwähnte Urteil, welche die Eingabe des Gesuchsgegners samt Akten an die Kammer weiterleitete (Urk. 14 = Urk. 15).

E. 3

Eingaben an das Gericht sind stets zu unterzeichnen (Art. 130 Abs. 1 ZPO). Bei fehlender Unterschrift ist der Partei grundsätzlich gestützt auf Art. 132 Abs. 1 ZPO Frist zur Verbesserung anzusetzen. Da im vorliegenden Fall auf die Beschwerde des Gesuchgegners aber - wie zu zeigen sein wird - aus einem an- deren Grund nicht eingetreten werden kann, ist von der Ansetzung einer Nachfrist zur Verbesserung seiner Eingabe abzusehen.

E. 4

Mai 2020 ab. Die Beschwerdeschrift des Gesuchsgegners datiert zwar vom 30. April 2020, wurde indessen erst am 8. Mai 2020 von der schweizerischen Post abgestempelt (Urk. 15, angehefteter Umschlag). Damit hat der Gesuchsgegner den Nachweis der rechtzeitigen Postaufgabe (Art. 143 Abs. 1 ZPO) nicht erbracht. Seine Beschwerde ist daher verspätet, weshalb darauf nicht einzutreten ist. Auf die Ausführungen des Gesuchsgegners in seiner Beschwerdeschrift ist aus die- sem Grund nicht näher einzugehen.

- 3 -

E. 5

Da sich die Beschwerde des Gesuchsgegners sogleich als unzulässig erweist, kann vom Einholen einer Beschwerdeantwort abgesehen werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

E. 6

Umstände halber ist für das Beschwerdeverfahren auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten. Für das Beschwerdeverfahren sind sodann keine Parteienschädigungen zuzusprechen, dem Gesuchsgegner infolge seines Unterliegens, dem Gesuchsteller mangels erheblicher Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.